



Landschaft in der Ortsplanung – Erläuterung für Fachleute

Die Arbeitshilfe "Kommunale Landschaftsplanung" (AGR AHOP Nr. 11.1) zeigt auf, welches die minimalen Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung sind und wie die Gemeinden mit vernünftigem Aufwand die notwendigen Instrumente erarbeiten und sich zu Nutze machen können. Im Folgenden werden einige Elemente aus der AHOP für Expertinnen und Experten näher erläutert.

Inhalte des Inventarplans

Die Inventarpläne stellen die Inhalte der Inventare räumlich lokalisiert dar. Sie sind zwingender Bestandteil jeder Landschaftsplanung und sind durch die Gemeinden zu erstellen. Im Inventarplan sind folgende Inhalte darzustellen (sofern in der Gemeinde vorhanden):

- „Schutzwürdige Landschaften“ (vgl. Tabelle 1) sind auf dem gesamten Gemeindegebiet darzustellen.
- „Schutzwürdige Flächen und Objekte“ (Biotope; vgl. Tabelle 2) sind grundsätzlich ebenfalls auf dem gesamten Gemeindegebiet darzustellen. Für Flächen und Objekte mit Ermessensspielraum für die Gemeinden kann die Darstellung auf intensiv genutzte oder zu nutzende Gebiete innerhalb und ausserhalb des Sömmerungsgebiets beschränkt werden.
- Zusätzlich zu diesen Elementen (Tabellen) sind darzustellen: Überregionale Wildwechsel-korridore gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) und Massnahmegebiete gemäss Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern; Eidgenössische Jagdbanngelände, internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate, regionale Wildschutzgebiete.

Umsetzung in die Nutzungsplanung

An die Umsetzung der Objekte aus dem Inventarplan in die Nutzungsplanung werden verschiedene Anforderungen gestellt. Diese sind in den nachfolgenden Tabellen gruppiert und mit unterschiedlichen Farben markiert. Es bedeuten:

Grüne und gelbe Markierung:

- Grün hinterlegt sind jene Elemente (Biotope), welche gestützt auf ein Bundesinventar geschützt werden müssen bzw. die durch übergeordnetes Recht bereits allgemeinverbindlich geschützt sind (siehe Sachplan Biodiversität <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/publikationen.html>)
- Gelb bezeichnet sind Landschaften und Landschaftselemente aus Inventaren vom Bund sowie Landschaftsschutz- und -schongebiete gem. regionalen Richtplänen, die im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung angemessen umzusetzen sind.

Keine Markierung (Weisse Felder):

- Bei diesen Flächen und Objekten kann die Gemeinde gestützt auf die umfassende Interessenabwägung entscheiden, ob sie unter Schutz gestellt werden sollen oder nicht. Die Interessenabwägung erfordert zweckmässige Kriterien, anhand derer über die Aufnahme als Schutzobjekt entschieden wurde.
- Bei den Hochstammobstgärten / Alleeen und charakteristischen Einzelbäumen ist v.a. deren landschaftsästhetische und kulturhistorische Bedeutung im Sinne des Baugesetzes (Art. 9a Abs. 1 lit. c BauG) massgebend.

Inhalte des Erläuterungsberichts

Im Erläuterungsbericht sind die folgenden Angaben zur Landschaftsplanung aufzuführen:

- Gewählte Aufnahmekriterien für die Erhebung der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte (Inventarisierung)
- Transparente Erläuterung über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme einzelner Objekte als Schutzgebiete / -objekte, anzuwenden insbes. für Flächen und Objekte mit Ermessensspielraum für die Gemeinden
- Transparente Erläuterung über die Behandlung von Landschaftsschutz- und -schongebieten gem. reg. Richtplänen sowie Begründung für allfälligen Änderungen
- Erläuterung der vorgenommenen Abklärungen sowie der bezeichneten Schutzgebiete und –objekte
- Gegenüberstellung grundeigentümerverbindlicher Schutzinhalte bisher – neu



„Schutzwürdige Landschaften in der kommunalen Landschaftsplanung“ (gemäss Art. 86 i.V.m. Art. 9a BauG)

Landschaft	Übergeordnete Rechtsgrundlage	Art der Inventarisierung	Umsetzung in die Nutzungsplanung (Voraussetzung = vollständiger Inventarplan)
Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung	Art. 23 ff NHG	Keine, Daten aus GeoPortal übernehmen (Detailabgrenzung beim AGR erhältlich)	ja, alle, Umsetzung als separate Planung gem. Sachplan ML (meist überkommunal)
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)	Art. 5 NHG	Keine, Daten vom BAFU-GIS übernehmen (Detailabgrenzung beim AGR erhältlich)	ja, alle, räumlich differenzierte verbindliche Umsetzung über kommunale Zonen / Schutzgebiete und Schutzvorschriften, soweit nicht anderweitig geschützt (z. B. NSG)
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS); landschaftsrelevante Aussagen	Art. 5 NHG	Keine, Daten aus Inventar übernehmen	Ja, als Schutz- oder Schongebiete (landschaftsrelevante Aussagen), Auswahl möglich
Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	Art. 5 NHG	Keine, Daten vom AGR übernehmen oder vom IVS-GIS	Nationale, regionale und lokale Wege mit viel und mit Substanz als Hinweis auf übergeordnetes Recht. Verbindliche Umsetzung, falls das Inventar nicht vollständig aufgenommen werden soll (aufgrund Interessenabwägung)
Landschaftsschutz- und -schongebiete gem. regionalen Richtplänen	Art. 98 Abs. 3 BauG	Keine, Daten aus RegioGIS / vom AGR übernehmen, evtl. Abgrenzung überprüfen	ja, alle <ul style="list-style-type: none"> verbindliche Darstellung als Schutz- resp. Schongebiete mit Bestimmungen im GBR lokale Anpassung von Perimetern begründet möglich grössere Änderungen und Abweichungen nur gestützt auf weitere Abklärungen und Interessenabwägung.
Weitere Landschaften von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung	Art. 86 BauG	Landschaftsanalyse (Orthofoto / Karten) ergänzt durch Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen Zwingend, wo noch keine regionalen Grundlagen vorhanden sind	ja, Auswahl möglich
Bedeutende öffentliche Aussichtspunkte / Aussichtslagen	Art. 86 BauG	Daten aus reg. RP (GIS-Daten beim AGR) ergänzt durch Befragungen von LokalkennerInnen	ja, Auswahl möglich

Weitere Inhalte des Inventarplans (vgl. Bemerkungen oben)

durch übergeordnetes Recht geschützte und inventarisierte Landschaften und Landschaftselemente

Flächen mit Ermessensspielraum für Gemeinden

„Schutzwürdige Flächen und Objekte in der kommunalen Landschaftsplanung (gem. Art. 86 i.V.m. Art. 9a BauG)“

"Biotop"	Übergeordnete Rechtsgrundlage	Art der Inventarisierung	Umsetzung in die Nutzungsplanung (Voraussetzung = vollständiger Inventarplan)
Seen, Fließgewässer (offen, eingedolt)	Art. 18 ff NHG	Keine, Daten aus GeoPortal übernehmen	empfohlen als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Weiherr (Kleingewässer)	Art. 18 ff NHG	Daten aus GeoPortal, evtl. ergänzt mit Luftbild/Orthofotoanalyse	empfohlen als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Ufervegetation	Art. 21 NHG	Erhebung im Siedlungsgebiet, wo die Ufervegetation den Gewässerraum (Raumbedarf Fließgewässer) überragt	empfohlen als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Ufergehölze	Art. 21 NHG	Luftbild/Orthofotoanalyse, evtl. ergänzt durch Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen	empfohlen als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Quellen, Quellfluren	Art. 18 ff NHG	Daten aus GeoPortal (Gewässerqualität: Lebensraum Quellen), evtl. ergänzt mit Befragungen von LokalkennerInnen	empfohlen als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Hecken und Feldgehölze	Art. 18 ff NHG Art. 27 NSchG	Luftbild/Orthofotoanalyse, evtl. ergänzt durch Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen	empfohlen als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Hoch- und Übergangsmoore	Art. 23a NHG	Keine, Umsetzungsperimeter aus GeoPortal (Sachplan Biodiversität) übernehmen	als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Auen von nationaler Bedeutung	Art. 18 ff NHG	Keine, Umsetzungsperimeter aus GeoPortal (Sachplan Biodiversität) übernehmen	als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Flachmoore von nationaler / Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung	Art. 18 ff NHG	Keine, Umsetzungsperimeter aus GeoPortal (Sachplan Biodiversität) übernehmen	ggf. im Einverständnis mit ANF als Festsetzung / als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Trockenstandorte von regionaler & nationaler Bedeutung (TWW)	Art. 18 ff NHG	Keine, Umsetzungsperimeter aus GeoPortal (Sachplan Biodiversität) übernehmen	ggf. im Einverständnis mit ANF als Festsetzung / als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	Art. 18 ff NHG	Keine, Daten aus GeoPortal (Sachplan Biodiversität) übernehmen	ggf. im Einverständnis mit ANF als Festsetzung / als Hinweis auf übergeordnetes Recht
Wildwechselkorridore von nationaler und regionaler Bedeutung	Art. 1 JWG WTSchV	Umsetzungsperimeter aus GeoPortal (Sachplan Biodiversität) übernehmen, genaue Abgrenzung mit Wildhütern klären	ja, in der Regel als Landschaftsschutzgebiet (Freihaltegebiet) / als Hinweis auf übergeordnetes Recht
artenreiche Wiesen und Weiden trocken bis feucht	Art. 18 ff NHG	Potenzialflächen gemäss kantonalem Inventar übernehmen oder Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen	wünschbar, Auswahl möglich; via DZV (Qualität)
Hochstammobstgärten / Alleen	Art. 9a BauG Art. 18 ff NHG	Luftbild/Orthofotoanalyse, ergänzt durch Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen	ja, Auswahl möglich

"Biotop"	Übergeordnete Rechtsgrundlage	Art der Inventarisierung	Umsetzung in die Nutzungsplanung (Voraussetzung = vollständiger Inventarplan)
Charakteristische Einzelbäume	Art. 9a BauG	Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen ggf. ergänzt durch Luftbild/Orthofotoanalyse	ja, Auswahl möglich
Einzelbäume (ausschliesslich einheimische mit Naturschutzwert)	Art. 18 ff NHG	Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen ggf. ergänzt durch Luftbild/Orthofotoanalyse	ja, Auswahl möglich
Trockenmauern	Art. 18 ff NHG	Daten der amtl. Vermessung, ergänzt durch Feldbegehung und Befragungen von LokalkennerInnen	ja, Auswahl möglich
Bestockte Weiden (Wytweiden)	Art. 18 ff NHG Art. 4 KWaV	Daten der amtl. Vermessung / Orthofotoanalyse, ergänzt durch Feldbegehung / Befragungen von LokalkennerInnen	ja, Auswahl möglich
Wichtige Einstandsgebiete, spez. Lebensräume für Tiere	Art. 1 JSG WTSchV	Befragungen von Wildhütern, allenf. Feldbegehung / Rückfragen bei kant. Arten-/Lebensraumschutz-Fachstellen	nur, falls aus Artenschutzgründen notwendig, z.B. mittels Landschaftsschutzgebiet (Freihaltegebiete)

durch übergeordnetes Recht geschützte und inventarisierte Flächen/Objekte

Flächen/Objekte mit Ermessensspielraum für Gemeinden